

Statuten

Statuten – Angenommen an der Generalversammlung vom 14.10.2023

Verein frachtwerk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen frachtwerk besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmenbrücke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erweiterung der (insbesondere Luzerner) Kulturszene. Das Bewusstsein der Kulturvielfalt, deren Erhalt und das Vernetzen bilden die Kernidee.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (geplant)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder, sowie Aktivmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich inhaltlich aktiv im Verein frachtwerk betätigen und vom Vorstand als Aktivmitglieder anerkannt werden.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Passivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können aber nach Entscheidung des Vorstandes für Ihre Arbeit entschädigt werden. Alle Mitglieder sind herzlichst dazu eingeladen, sich aktiv in Form von Mitarbeit am Verein zu beteiligen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch persönlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen gehäuft sozial inkorrektem Verhalten, krimineller, rassistischen, homophoben, sexistischen, nationalistischen, antisemitischen oder ähnlichen Handlungen bzw. schwerwiegenden Aussagen fristlos und ohne Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid je nach Schwerwiegung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Schwerwiegung wird vom Vorstand bestimmt.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand umgehend und automatisch ausgeschlossen werden.

Bei Uneinigkeiten innerhalb des Vorstandes wird über einen Ausschluss demokratisch entschieden.

Sämtliche Punkte des Kapitels 6 gelten auch für den Vorstand und das Präsidentenamt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder ein Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderungen der Statuten
- j) Entscheid bzw. Information über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Personen

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt u.a. den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele nach Absprache und Einstimmung Personen gegen eine allfällig angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen (einzeln Unterschriftsberechtigt)
- d) Aktuar*in
- e) Revision

Ämterkumulation ist möglich und wird vom Vorstand selber konstituiert.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder einer gemeinnützigen und sozialen Stiftung bzw. einem Hilfswerk weltweit zugewendet bzw. gespendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

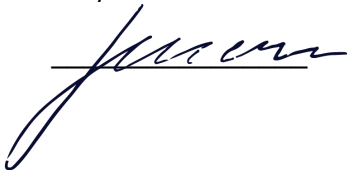
Diese Regelung ist unwiderruflich.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.10.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Kriens, am Samstag, 14.10.2023

Der/die Präsident*in:



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is cursive and appears to be 'J. Li'.

Der/die Protokollführer*in:



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is cursive and appears to be 'J. Li'.